



Merkblatt Bachelorarbeit Wirtschaft und Politik

Antrag

Der Antrag soll einen Themenvorschlag sowie Vorschläge für die beiden Gutachter enthalten. Ihr Erstgutachter muss zwingend ein Professor/eine Professorin der HTW sein, als Zweitgutachter kommen auch Lehrbeauftragte der HTW in Frage. Einer der beiden Gutachter/innen muss Lehrerfahrung im Studiengang Wirtschaft und Politik haben. Beide Gutachter sollen mit ihrer Unterschrift auf dem Formular bestätigen, dass sie mit dem Themenvorschlag und der Betreuung einverstanden sind. Es empfiehlt sich, Ihre Gutachter rechtzeitig anzusprechen.

Bitte beachten Sie, dass der Prüfungsausschuss des Studienganges Wirtschaft und Politik die Themen und Gutachter mit der Zulassung zur Abschlussarbeit endgültig bestätigt, d.h. dass der Prüfungsausschuss Änderungen an den eingereichten Themenvorschlägen und Zweitgutachtern vornehmen kann!

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit

Studierende können für die Bearbeitung der Abschlussarbeit zugelassen werden, wenn sie alle Module der ersten sechs Studienplansemester (180 ECTS) erfolgreich abgeschlossen haben. Studierende können also nur eine Zulassung erhalten, wenn sie nachweisen, dass das Pflichtpraktikum erfolgreich absolviert worden ist.

Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn:

- er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu zehn Leistungspunkten aus den ersten sechs Semestern (!) noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und
- der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist und
- Art und Umfang der noch fehlenden Module die Anfertigung der Bachelorarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

Bewertung

Die Note der Bachelorarbeit geht zu 15 %, die des Bachelorseminars zu 10 % in die Gesamtnote ein (siehe StPO BWP).

Formale Anforderungen

- Umfang: 9.000 – 11.000 Wörter (ohne Anhang, Literaturverzeichnis, Deckblatt)
- Zeilenabstand: 1,5
- Schriftart/Schriftgröße: Times New Roman oder Arial mit Schriftgröße 11-12

(Empfehlung)

- Rand: Mindestens 2,5 cm links und rechts
- an das Ende der Arbeit „Schriftliche Erklärung“:
(Muster) Ich versichere, die beiliegende Abschlussarbeit mit dem Thema „xxx“ selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Stellen in der Arbeit gekennzeichnet zu haben.

Ort, Datum und eigenhändige Unterschrift im Original!

Notwendiger Zusatz bei Gruppenarbeiten: Der Anteil einzelner Autoren an der Arbeit ist entsprechend gekennzeichnet.

Deckblatt

Notwendige Angaben:

- Name der Hochschule, Fachbereich, Studiengang
- Name, Vorname
- Titel, Untertitel
- Erstbetreuer, Zweitbetreuer
- Angabe zur Länge (Wörteranzahl)

Achtung: Bitte KEINE Angaben zu Matrikelnummer, E-Mail-Adresse und Wohnort!

Abgabe

"Bitte senden Sie Ihre Bachelorarbeit in elektronischer Form als PDF an folgende E-Mail-Adresse: "Fachbereich3@HTW-Berlin.de". Abgaben nach Ablauf der Abgabefrist werden als nicht bestanden bewertet. Bitte beachten Sie auch die FAQ der Hochschulleitung.

Was tun bei Krankheit?

Im Fall einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit, die ein Weiterarbeiten an der Bachelorarbeit nicht möglich macht, verschiebt sich der Abgabetermin um maximal sieben Tage. Darüber hinaus kann weitere Bearbeitungszeit nur nach Nachweis eines Attests vom Amtsarzt eingeräumt werden.

Auch die Krankheit eines Kindes (bei Sorgerecht) führt zur Verlängerung der Bearbeitungszeit.

Was tun bei Kitaschließzeiten?

Vorhersehbare Kitaschließzeiten müssen vor Beginn der Zulassung mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geklärt werden und können zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit führen.

Unvorhersehbare Kitaschließzeiten (z.B. wegen Streik oder Ansteckungsgefahr) sollten schnellstmöglich gemeldet werden. Sie können in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit führen.

Rechtliche Grundlagen
Prüfungsordnung des Studiengangs BWP
(AMBL 08/2016), § 12 und §13

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer Module im Umfang von 180 Leistungspunkten aus den ersten sechs Studienplansemestern erfolgreich abgeschlossen hat und sich bis spätestens zum 15. Oktober für das Wintersemester oder zum 15. April für das Sommersemester in der Prüfungsverwaltung zur Abschlussprüfung angemeldet hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn

- er oder sie Module im Gesamtumfang von höchstens zehn Leistungspunkten noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat,
- der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module in dem Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist und
- Art und Umfang der noch fehlenden Modulprüfungen die Anfertigung der Bachelorarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestätigt durch die Unterschrift des oder der Vorsitzenden auf dem Zulassungsantrag das von dem oder der Studierenden im Einvernehmen mit dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin vorgeschlagene Thema, sofern es geeignet ist. Ein Thema ist geeignet, wenn es Fragestellungen aus den im Studienplan gemäß Anlage 2 aufgeführten Sachgebieten behandelt. In ein und demselben Semester darf ein Thema nur einmal vergeben werden. Die Bachelorarbeit kann nicht als Gruppenarbeit durchgeführt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss legt den Bearbeitungsbeginn und den Abgabetermin für die Bachelorarbeit schriftlich fest. Bearbeitungsbeginn ist in der Regel die 10. Semesterwoche im 7. Studienplansemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Fallen gesetzliche Feiertage in den Bearbeitungszeitraum, wird diese Bearbeitungszeit vorab um die Zahl der gesetzlichen Feiertage verlängert. Heiligabend und Silvester zählen als halbe gesetzliche Feiertage.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt ferner in schriftlicher Form die betreuenden Prüfer und/oder Prüferinnen. Zum Zweitgutachter oder zur Zweitgutachterin können nur haupt- oder nebenamtliche Lehrkräfte der HTW Berlin bestellt werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist spätestens am Abgabetermin bei der Fachbereichsverwaltung in schriftlicher und elektronischer Form gemäß § 23 Abs. 7 RStPO-Ba/Ma einzureichen.

§ 13 Abschlusskolloquium

(1) Das Kolloquium ist die Modulprüfung im Modul Abschlusskolloquium. Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Bachelorarbeit erfolgreich erstellt hat und mit ihr 207 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Wirtschaft und Politik nachweisen kann.

(2) Das Kolloquium bezieht sich auf den Gegenstand der Bachelorarbeit und ordnet diesen in den Kontext des Bachelorstudiengangs Wirtschaft und Politik ein. Der oder die Studierende Seite 114 Amtliches Mitteilungsblatt der HTW Berlin Nr. 08/16 soll das Thema des Kolloquiums in kurzer Zeit verständlich darstellen und seine oder ihre Argumentation in einem wissenschaftlichen Gespräch sachkundig verteidigen.

(3) Für die Beurteilung der Leistung im Kolloquium ist maßgeblich, ob und in welchem Maße der oder die Studierende in der Lage ist,

- die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden ergebnisorientiert und wissenschaftlich korrekt zur Bearbeitung einer wirtschaftswissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Fragestellung einzusetzen,
- ein komplexes Thema aus Wirtschaft und Politik in freier Sprache und innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens angemessen darzustellen und
- über die fachlichen Aspekte der Bachelorarbeit wissenschaftlich zu disputieren.